

Satzungsentwurf

Partnerschaftsverein Ukraine – Bad Vilbel

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Partnerschaftsverein Ukraine – Bad Vilbel“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“. Nachdem die ukrainische Partnerstadt von Bad Vilbel ausgewählt wurde, soll der Vereinsname auf ihren Namen angepasst werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Vilbel.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne §52, Absatz (2), Nummer 13.: „die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein macht sich dazu zur Aufgabe, die Verständigung und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bad Vilbel und der Ukraine auf möglichst allen Ebenen unter größtmöglicher Beteiligung der Bevölkerung zu pflegen und zu fördern. Dabei soll ein Schwerpunkt auf der ukrainischen Partnerstadt von Bad Vilbel liegen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung des gegenseitigen Verständnisses, des Erfahrungsaustausches und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit
 - Förderung kultureller, sportlicher und gesellschaftlicher Aktivitäten
 - Förderung der Jugendarbeit, insbesondere durch Schüler- und Jugendaustausch
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Organisationen, Vereinen und der Wirtschaft
 - Unterstützung zur Verteidigung und zum Wiederaufbau

Der Verein organisiert und unterstützt Projekte, Veranstaltungen und Initiativen, die den Austausch und die Zusammenarbeit stärken.

3. Der Verein handelt in Erfüllung seiner Aufgaben parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er soll dabei insbesondere diskriminierenden und totalitären Tendenzen entgegenwirken und auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung zur friedlichen Völkerverständigung beitragen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§3 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.
2. Die Mitglieder haben nicht teil am Vermögen des Vereins und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine (natürliche oder juristische) Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:

- natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
- juristische Personen

2. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem positiven Bescheid über den Antrag.

Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende eines Quartals mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand;
- b) durch Ausschluss infolge vereinsschädigenden Verhaltens;
- c) durch Ausschluss infolge Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Kalenderjahres;
- d) durch Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person;
- e) durch Auflösung des Vereins.

Ein Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss ist ein schriftlicher Einspruch beim Vorstand innerhalb von zwei Wochen zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen Rechte und Pflichten zwischen Verein und Mitglied.

§5 Mitgliedschaftsrechte- und Pflichten

1. Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an den Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.

Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

2. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich

- den Verein in seinem Streben zu unterstützen
- dem Zweck und den Zielen des Vereins zu dienen und alles zu unterlassen, was ihm schaden könnte
- das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln
- die Beiträge pünktlich zu bezahlen

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Zur Durchführung der Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern zu leistende Beiträge erhoben.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Leistungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen werden nur für Vereinsaufgaben und –zwecke verwendet. Sparsame Verwaltung ist oberstes Gebot.

3. Rückzahlung von Beiträgen bei Austritt oder Ausschluss erfolgt nicht.

4. Über Anträge auf Erlass oder Stundung der Beiträge entscheidet der Vorstand.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einzuberufende Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresabschlusses der Kassenprüfer sowie Entlastung des Vorstandes
- Jahresplanung
- Beschlussfassung über die Satzung und Anträge auf Änderung der Satzung
- Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Entscheidung über den Einspruch gegen einen Vereinsausschluss
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über vorliegende schriftliche Anträge
- Auflösung des Vereins.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll in der Regel in den ersten vier Monaten des Jahres einberufen werden. Die Einladung der Mitglieder muss spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen, unter Angabe der Tagesordnung.

In dringenden Fällen, außer bei Satzungsänderungen, Wahlen und Auflösung des Vereins, kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

Der Vorstand bestimmt den Leiter der Versammlung.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn

- dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind,
- der Vorstand wegen einer Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung es für notwendig erachtet,
- mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich beantragen.

Beantragte Versammlungen müssen innerhalb von 3 Wochen anberaumt werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen acht Tage vor Beginn der jeweiligen Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.

Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind – soweit es sich nicht um Ergänzungs- oder Gegenanträge handelt – nur dann zuzulassen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten die Dringlichkeit des Antrages bejahen.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, in dem die Zahl der erschienenen Mitglieder, der Name des Versammlungsleiters, die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie Beginn und Ende der Versammlung festgehalten wird. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist unter Angabe eines etwaigen Abstimmungsergebnisses zu berichten.

Das Protokoll ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Dem Schriftführer obliegt die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Protokolle.

Ist der Schriftführer verhindert, kann ihn jedes andere Vorstandsmitglied vertreten.

7. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Beschlussfassungen über eine Satzungsänderung ist die Anwesenheit von 1/5 der Mitglieder und 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme.

Persönliche Anwesenheit ist zur Stimmabgabe erforderlich.

Stellvertretung ist nicht gestattet.

8. Wahlen sind auf Antrag eines Mitgliedes schriftlich und geheim durchzuführen.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- bis zu drei Beisitzern
- einem Vertreter des Magistrats der Stadt Bad Vilbel

2. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes erfolgt intern nach mehrheitlichem Beschluss der Vorstandsmitglieder.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbstständig kommissarisch ergänzen.

Der Vertreter des Magistrats der Stadt Bad Vilbel wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern vom Magistrat der Stadt Bad Vilbel entsandt.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung, sowie zu rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen des Vereins ist die Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes erforderlich und ausreichend, deren eine die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sein muss.

Bei allen Finanzgeschäften ist die Unterschrift des Kassenwartes oder die des hierfür bestimmten weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

6. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

§10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter.

2. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, jährlich mindestens einmal die Prüfung der Bücher und der Kasse des Vereins vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber einen Jahresbericht vorzulegen.

3. Die Mitgliederversammlung kann nach Vorlage des finanziellen Jahresberichtes durch die Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit den Jahresbericht des Vorstandes genehmigen und ihm die Entlastung erteilen.

§ 11 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens 1/3 der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins die Auflösung des Vereins beantragt und die folgende, außerordentliche Mitgliederversammlung des Vereins, die gesondert einzuberufen ist, dies mit Mehrheit beschließt.
2. Wenn keine Möglichkeit besteht, einen vollständigen neuen Vorstand zu finden, muss ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um die Auflösung des Vereins zu beschließen.
3. Die Liquidation nimmt der Vorstand vor.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bad Vilbel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten, Sonstiges

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 25. August 2025 beschlossen. Sie tritt mit der Gründungsversammlung in Kraft.
2. Die genannten schriftlichen Mitteilungen erfolgen per E-Mail.

Bad Vilbel, den 25. August 2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder in der Reihenfolge des Protokolls der Gründungsversammlung:

- | | |
|----|-----|
| 1. | 9. |
| 2. | 10. |
| 3. | 11. |
| 4. | 12. |
| 5. | 13. |
| 6. | 14. |
| 7. | 15. |
| 8. | |